

RS Vwgh 1966/9/22 0084/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1966

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

33 Bewertungsrecht

Norm

ABGB §1090;

ABGB §1093;

BewG 1955 §53 Abs7 idF 1963/145;

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1093 heute
2. ABGB § 1093 gültig ab 01.01.1812

1. BewG 1955 § 53 heute
2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

Rechtssatz

Auch zwischen einem Miteigentümer eines Hauses und der Gemeinschaft der Hauseigentümer kann ein Mietvertrag über einen Bestandgegenstand im gemeinschaftlichen Hause rechtswirksam abgeschlossen werden, wie sich aus der Bestimmung des § 1093 ABGB ergibt. Ein Bestandvertrag wird dort anzunehmen sein, wo die Parteien die Wirkungen eines solchen herbeiführen wollten, also mehr beabsichtigten als eine bloße Gebrauchsregelung. Die Annahme eines Mietvertrages liegt namentlich dann nahe, wenn eine Partei bereits Mieter war und später im Erbange oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden Miteigentümer des Mietgegenstandes wurde (siehe MietSlg Nr 1617). Auch zwischen einem Miteigentümer eines Hauses und der Gemeinschaft der Hauseigentümer kann ein Mietvertrag über einen Bestandgegenstand im gemeinschaftlichen Hause rechtswirksam abgeschlossen werden, wie sich aus der Bestimmung des Paragraph 1093, ABGB ergibt. Ein Bestandvertrag wird dort anzunehmen sein, wo die Parteien die Wirkungen eines solchen herbeiführen wollten, also mehr beabsichtigten als eine bloße Gebrauchsregelung. Die Annahme eines Mietvertrages liegt namentlich dann nahe, wenn eine Partei bereits Mieter war und später im Erbange oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden Miteigentümer des Mietgegenstandes wurde (siehe MietSlg Nr 1617).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966000084.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at